

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)

vom 17. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2024)

zum Thema:

Polizeieinsätze zu Silvester 2023/2024

und **Antwort** vom 2. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2024)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17883
vom 17. Januar 2024
über Polizeieinsätze zu Silvester 2023/2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da das DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

1. Wie viele Dienstkräfte der Polizei Berlin, der Bundespolizei und welcher anderen Länder waren jeweils mit wie vielen Einsatzkräftestunden in der Silvesternacht 31.12.2023/01.01.2024 im Einsatz?

Zu 1.:

In der Silvesternacht 2023/2024 wurden im Zeitraum vom 31. Dezember 2023, 18:00 Uhr, bis 1. Januar 2024, 06:00 Uhr in der allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) 1.031 Dienstkräfte und in der besonderen Aufbauorganisation (BAO) 3.192 Dienstkräfte eingesetzt. Unter Letztgenannten befanden sich insgesamt 684 Unterstützungskräfte, die sich wie folgt aufgliedern:

- 387 Dienstkräfte der Bundespolizei,
- 6 Dienstkräfte aus Brandenburg,
- 8 Dienstkräfte aus Rheinland-Pfalz,
- 118 Dienstkräfte aus Schleswig-Holstein,

- 84 Dienstkräfte aus Sachsen und
- 81 Dienstkräfte aus Sachsen-Anhalt.

Die Zahl der Einsatzkräftestunden der im Rahmen der BAO eingesetzten Dienstkräfte beläuft sich auf 24.721 Stunden.

Eine statistische Erhebung von weiteren Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

2. Wie viele und welche Delikte wurden jeweils in den Pyrotechnikverbotszonen der Silvesternacht 2023/2024, Alexanderplatz, Steinmetzkiez und Neukölln im Zeitraum 31.12.2023 bis 01.01.2024 registriert?
 - a. Wie viele davon standen im Zusammenhang mit Pyrotechnik?
 - b. Wie viele davon wurden mit Hilfe von Pyrotechnik gegen Polizei oder Feuerwehr verübt?

Zu 2a. und 2b.:

Mit Stand vom 19. Januar 2024 wurden zum Jahreswechsel 2023/2024 im Zeitraum 31. Dezember 2023, 18:00 Uhr, bis 1. Januar 2024, 06:00 Uhr in den ausgewiesenen Pyrotechnikverbotszonen (PVZ) 32 Straftaten erfasst. Die erfragten Daten können den folgenden Tabellen entnommen werden:

PVZ Alexanderplatz

Obergruppe	Delikt (Verdacht)	Anzahl Fälle
Einfacher Diebstahl	Ladendiebstahl	1
	Sonstiger EFD	1
	Taschendiebstahl	3
Einfacher Diebstahl gesamt		5
Rohheitsdelikte	Körperverletzung	2
	Körperverletzung (gefährliche & schwere) auf Straßen, Wegen, Plätzen	1
	Raub	1
Rohheitsdelikte gesamt		4
Sexualdelikte	Weitere Sexualdelikte	1
	hiervon	
	Sexuelle Belästigung	1
Sexualdelikte gesamt		1
Sonstige Straftaten	Strafrechtliche Nebengesetze	2
	<i>hiervon</i>	
	<i>Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz</i>	1
	<i>Straftaten gegen das Waffengesetz</i>	1

Sonstige Straftaten gesamt		2
Vermögensdelikte	Unterschlagung	1
Vermögensdelikte gesamt		1
Gesamtergebnis		13

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand 26. Januar 2024, erfasste Fälle im Tatzeitraum 31. Dezember 2023, 18 Uhr – 1. Januar 2024, 6 Uhr in Pyrotechnikverbotszone Alexanderplatz

Davon wurde zu folgenden Fällen das Tatmittel „Pyrotechnik“ erfasst:

Obergruppe	Delikt (Verdacht)	Anzahl Fälle
Rohheitsdelikte	Körperverletzung (gefährliche & schwere) auf Straßen, Wegen, Plätzen	1
Rohheitsdelikte gesamt		1
Sonstige Straftaten	Strafrechtliche Nebengesetze	1
	<i>hiervon</i>	
	<i>Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz</i>	1
Sonstige Straftaten gesamt		1
Gesamtergebnis		2

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand 26. Januar 2024, erfasste Fälle im Tatzeitraum 31. Dezember 2023, 18 Uhr – 1. Januar 2024, 6 Uhr in Pyrotechnikverbotszone Alexanderplatz mit Tatmittel „Pyrotechnik“

Es wurde kein Fall erfasst, in dem Dienstkräfte der Feuerwehr oder der Polizei mit Pyrotechnik angegriffen wurden.

PVZ Steinmetzkiez

Obergruppe	Delikt (Verdacht)	2023/2024
Sonstige Straftaten	Strafrechtliche Nebengesetze	6
	<i>hiervon</i>	
	<i>Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz</i>	2
	<i>Straftaten gegen das Waffengesetz</i>	4
	Straftaten gegen das AufenthG/AsylG/FreizügG	1
	Straftaten i.Z.m. Btm/NpSG	1
Sonstige Straftaten gesamt		8
Gesamtergebnis		8

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand 26. Januar 2024, erfasste Fälle im Tatzeitraum 31. Dezember 2023, 18 Uhr - 1. Januar 2024, 6 Uhr in Pyrotechnikverbotszone Steinmetzkiez

Zu keinem der genannten Fälle wurde das Tatmittel „Pyrotechnik“ erfasst. Folglich wurde auch kein Fall erfasst, in dem dieses Tatmittel gegen Dienstkräfte der Feuerwehr oder der Polizei eingesetzt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Pyrotechnikverbotszone in der Silvesternacht 2023/2024 gab, die sich über den kompletten Bezirk Neukölln erstreckte. Die Pyrotechnikverbotszone, die im betreffenden Bezirk lag, wurde für einen Bereich um ein Teilsegment der Sonnenallee definiert. Die nachfolgende Übersicht listet alle Fälle auf, die in diesen räumlichen Grenzen der Pyrotechnikverbotszone „Sonnenallee“ erfasst wurden.

PVZ Sonnenallee

Obergruppe	Delikt (Verdacht)	Anzahl Fälle
Rohheitsdelikte	Körperverletzung	1
Rohheitsdelikte gesamt		1
Sonstige Straftaten	Sachbeschädigung	1
	Strafrechtliche Nebengesetze	3
	<i>hiervon</i>	
	<i>Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz</i>	1
	<i>Straftaten gegen das Waffengesetz</i>	2
	Straftaten gegen das AufenthG/AsylG/FreizügG	1
	Straftaten i.Z.m. Btm/NpSG	5
	Widerstand/Tätlicher Angriff	1
Sonstige Straftaten gesamt		11
Gesamtergebnis		12

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand 26. Januar 2024, erfasste Fälle im Tatzeitraum 31. Dezember 2023, 18 Uhr - 1. Januar 2024, 6 Uhr in Pyrotechnikverbotszone Sonnenallee

In zwei Fällen hiervon (Körperverletzung und Straftat gegen das Sprengstoffgesetz) wurde das Tatmittel Pyrotechnik erfasst.

Es wurde kein Fall registriert, bei dem Dienstkräfte der Feuerwehr oder der Polizei mit Pyrotechnik angegriffen wurden.

3. Wie viele und welche Delikte wurden jeweils im übrigen Stadtgebiet, das nicht als Pyrotechnikverbotszone ausgewiesen war, im Zeitraum 31.12.2023 bis 01.01.2024 registriert?
 - a. Wie viele davon standen im Zusammenhang mit Pyrotechnik?

b. Wie viele davon wurden mit Hilfe von Pyrotechnik gegen Polizei oder Feuerwehr verübt?

Zu 3.:

Die nachfolgende Übersicht listet alle Fälle auf, die außerhalb von Pyrotechnikverbotszonen im übrigen Stadtgebiet erfasst wurden:

Obergruppe	Delikt (Verdacht)	Anzahl Fälle
Einfacher Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	31
	Ladendiebstahl	4
	Sonstiger EFD	99
	Taschendiebstahl	50
	Trickdiebstahl	1
Einfacher Diebstahl gesamt		185
Rohheitsdelikte	Körperverletzung	185
	Körperverletzung (gefährliche & schwere) auf Straßen, Wegen, Plätzen	84
	Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung	51
	Raub	21
Rohheitsdelikte gesamt		341
Schwerer Diebstahl	Automateneinbruch	1
	Diebstahl an/aus Kfz	34
	Fahrraddiebstahl	12
	Geschäfts- und Betriebseinbruch	7
	Keller- und Bodeneinbruch	36
	Diebstahl eines Kraftrades	1
	Kraftfahrzeugdiebstahl	3
	Laubeneinbruch	1
	Sonstiger BSD	10
	Taschendiebstahl	2
	Villeneinbruch	6
	Wohnungseinbruch	10
Schwerer Diebstahl gesamt		123
Sexualdelikte	Sexueller Missbrauch von Kindern	2
	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff	7
	Weitere Sexualdelikte	5
Sexualdelikte gesamt		14
Sonstige Straftaten	Beleidigung pp. auf sexueller Grundlage	1
	Beleidigung, Verleumdung, Üble Nachrede	25
	Brandstiftung	84
	Computerkriminalität	1

	Hausfriedensbruch	5
	Hehlerei	1
	Sachbeschädigung	214
	Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen, Plätzen	134
	Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen, Plätzen Feuer	56
	Sachbeschädigung Feuer	58
	Sonstige Straftaten STGB	14
	Strafrechtliche Nebengesetze	411
	<i>hierunter</i>	
	<i>Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz</i>	70
	<i>Straftaten gegen das Waffengesetz</i>	340
	<i>Vereinsgesetz</i>	1
	Strafrechtliche Nebengesetze/Wirtschaft	2
	Straftaten gegen das AufenthG/AsylG/FreizügG	7
	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	45
	<i>hierunter</i>	
	<i>Besonders schwerer Landfriedensbruch</i>	16
	<i>Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr</i>	17
	<i>Gefangenenbefreiung</i>	2
	<i>Landfriedensbruch</i>	5
	<i>Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln</i>	4
	<i>Volksverhetzung</i>	1
	Straftaten i.Z.m. Betäubungsmitteln (Btm) /Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)	61
	Wettbewerbs-, Korruptions-, Amtsdelikte	4
	Widerstand/Tätlicher Angriff	79
Sonstige Straftaten gesamt		1.202
Straftaten gegen das Leben Ergebnis		0
Vermögensdelikte	Beförderungs-, Leistungerschleichung	4
	Betrug	20
	Geld-, Wertzeichenfälschung	2
	Unterschlagung	18
	Urkundenfälschung	5
Vermögensdelikte gesamt		51
Gesamtergebnis		1.916

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand 26. Januar 2024, erfasste Fälle im Tatzeitraum 31. Dezember 2023, 18 Uhr - 1. Januar 2024, 6 Uhr

Zu 3a.:

Davon wurde zu folgenden Fällen das Tatmittel „Pyrotechnik“ erfasst:

Obergruppe	Delikt (Verdacht)	Anzahl Fälle
Rohheitsdelikte	Körperverletzung	22
	Körperverletzung (gefährliche & schwere) auf Straßen, Wegen, Plätzen	41
Rohheitsdelikte gesamt		63
Sonstige Straftaten	Brandstiftung	37
	Sachbeschädigung	63
	Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen, Plätzen	50
	Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen, Plätzen Feuer	10
	Sachbeschädigung Feuer	18
	Sonstige Straftaten StGB	7
	Strafrechtliche Nebengesetze	95
	<i>hierunter</i>	
	<i>Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz</i>	59
	<i>Straftaten gegen das Waffengesetz</i>	36
	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	21
	<i>hierunter</i>	
	<i>Besonders schwerer Landfriedensbruch</i>	11
	<i>Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr</i>	7
	<i>Landfriedensbruch</i>	3
	Widerstand/Tätlicher Angriff	26
Sonstige Straftaten gesamt		328
Gesamtergebnis		391

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand 26. Januar 2024, erfasste Fälle im Tatzeitraum 31. Dezember 2023, 18 Uhr - 1. Januar 2024, 6 Uhr mit Tatmittel „Pyrotechnik“

Zu 3b.:

Hinweis: Die Angabe des Opferkreises, hier also Dienstkräfte der Feuerwehr und Polizei, ist in POLIKS nur zu sogenannten „Opferdelikten“ verpflichtend. Bei „Opferdelikten“ handelt es sich im Kern um Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit.

Von den in der Antwort zu Frage 3a gelisteten Fällen wurden folgende Delikte mit dem Tatmittel „Pyrotechnik“ zum Nachteil von Dienstkräften der Feuerwehr und Polizei begangen:

Obergruppe	Delikt (Verdacht)	Anzahl Fälle
Rohheitsdelikte	Körperverletzung	4
	Körperverletzung (gefährliche & schwere) auf Straßen, Wegen, Plätzen	10
Rohheitsdelikte gesamt		14
Sonstige Straftaten	Widerstand/Tätlicher Angriff	25
Sonstige Straftaten gesamt		25
Gesamtergebnis		39

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand 26. Januar 2024, erfasste Fälle im Tatzeitraum 31. Dezember 2023, 18 Uhr - 1. Januar 2024, 6 Uhr mit Tatmittel „Pyrotechnik“ zum Nachteil von Feuerwehr und Polizei

4. Wie viele Dienstkräfte wurden bei den Einsätzen in der Silvesternacht 2023/2024 verletzt, wie viele davon durch Fremdverschulden und wie viele davon konnten ihren Dienst fortsetzen?

Zu 4.:

Es werden nur Daten zu Fällen erfasst, denen eine Straftat zugrunde liegt bzw. in denen die Polizei Berlin hinzugezogen wurde. Eine Gesamtdarstellung aller verletzten Dienstkräfte, einschließlich unfallbedingter (Selbst-)Verletzungen, ist nicht möglich. In der Silvesternacht vom 31. Dezember 2023, 18:00 Uhr, bis 1. Januar 2024, 06:00 Uhr wurden 29 Polizeidienstkräfte durch Angriffe verletzt, wovon 25 ihren Dienst fortsetzen konnten (Quelle: DHW FI, Stand 19. Januar 2024). Bei der Berliner Feuerwehr wurden keine Dienstkräfte verletzt.

5. Wie viele Personen wurden in der Silvesternacht 2023/2024 festgenommen?

Zu 5.:

Im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen anlässlich des Jahreswechsels 2023/2024 wurde 389 Personen die Freiheit entzogen oder beschränkt. Von den 375 männlichen und 14 weiblichen Personen wurden 377 im Einsatzraum wieder entlassen.

Zwölf Personen wurden polizeilichen Anschlussmaßnahmen zugeführt. Davon wurden vier Personen nach jeweiligen erkennungsdienstlichen Maßnahmen entlassen und acht Personen in die Zentrale Erstbearbeitung (ZEB) eingebracht. Von diesen acht Personen wurden vier Personen zunächst zum Zwecke eines Anschlussgewahrsams zugeführt. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt fortgeschrittenen Zeit und somit des Wegfalls der Gefahr wurde auf eine Vorführung auf der Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin verzichtet. Die vier weiteren Personen wurden zur Erwirkung eines Haftbefehls für die weiterbearbeitende Dienststelle eingeliefert. Drei Personen wurden einem Ermittlungsrichter vorgeführt und erhielten jeweils einen Haftbefehl, wovon zwei mit Meldeauflagen ausgesetzt wurden.

6. Gegen wie viele Tatverdächtige wird wegen welcher Delikte der Silvesternacht 2023/2024 ermittelt?

Zu 6.:

Zur Beantwortung muss auf verlaufsstatistische Daten zurückgegriffen werden. Die Polizei Berlin erfasst hierbei sogenannte „Tataktivitäten“. Das bedeutet zum einen, dass in einem Fall mehrere tatverdächtige Personen und somit Tataktivitäten erfasst sein können, und zum anderen, dass die tatverdächtige Person auch mehrere Fälle begangen haben kann und zu diesen erfasst wurde.

Obergruppe	Delikt (Verdacht)	Anzahl Tataktivitäten
Einfacher Diebstahl	Diebstahl an/aus Kfz	1
	Ladendiebstahl	6
	Sonstiger EFD	8
	Taschendiebstahl	1
Einfacher Diebstahl Ergebnis		16
Rohheitsdelikte	Körperverletzung	139
	Körperverletzung (gefährliche & schwere) auf Straßen, Wegen, Plätzen	63
	Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung	43
	Raub	3
Rohheitsdelikte Ergebnis		248
Schwerer Diebstahl	Fahrraddiebstahl	1
	Sonstiger BSD	2
	Taschendiebstahl	2
Schwerer Diebstahl Ergebnis		5
Sexualdelikte	Sexueller Missbrauch von Kindern	1
	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff	4
	Weitere Sexualdelikte	4
Sexualdelikte Ergebnis		9
Sonstige Straftaten	Beleidigung, Verleumdung, Üble Nachrede	20
	Brandstiftung	3
	Hausfriedensbruch	6
	Hehlerei	1
	Sachbeschädigung	36
	Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen, Plätzen	18
	Sachbeschädigung Feuer	3
	Sonstige Straftaten StGB	8
	Strafrechtliche Nebengesetze	418

	hierunter	
	<i>Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz</i>	73
	<i>Straftaten gegen das Waffengesetz</i>	345
	Strafrechtliche Nebengesetze/Wirtschaft	1
	Straftaten gegen das AufenthG/AsylG/FreizügG	8
	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	20
	hierunter	
	<i>Besonders schwerer Landfriedensbruch</i>	8
	<i>Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr</i>	5
	<i>Gefangenenbefreiung</i>	4
	<i>Landfriedensbruch</i>	1
	<i>Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln</i>	2
	Straftaten i.Z.m. Btm/NpSG	64
	Wettbewerbs-, Korruptions-, Amtsdelikte	1
	Widerstand/Tätlicher Angriff	68
Sonstige Straftaten gesamt		675
Vermögensdelikte	Beförderungs-, Leistungerschleichung	4
	Betrug	6
	Unterschlagung	5
	Urkundenfälschung	4
Vermögensdelikte gesamt		19
Gesamtergebnis		972

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand 26. Januar 2024, erfasste Tataktivitäten im Tatzeitraum 31. Dezember 2023, 18 Uhr - 1. Januar 2024, 6 Uhr

7. Wie bewertet der Senat die von der Polizei durchgeführten Raumschutz- und Vorfeldmaßnahmen an den so genannten Brennpunkten im Hinblick auf ihren Erfolg und die Minimierung von Straftaten im Zusammenhang mit Pyrotechnik?

Zu 7.:

Der Senat bewertet die Raumschutz- und Vorfeldmaßnahmen als erfolgreich. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen wurden durch die Polizei Berlin Sachverhalte des verbotswidrigen Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen festgestellt und entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse der laufenden Einsatznachbereitung der Polizei Berlin kann festgehalten werden, dass die polizeilichen Vorfeldmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beigetragen haben.

8. Wie bewertet der Senat die Einrichtung der Pyrotechnikverbotszonen im Hinblick auf ihren Erfolg und die Minimierung von Straftaten und Verletzungen im Zusammenhang mit Pyrotechnik?

Zu 8.:

Unter Vorbehalt weiterer Erkenntnisse der laufenden Einsatznachbereitung zum Einsatz der Polizei Berlin anlässlich des Jahreswechsels 2023/2024 kann festgehalten werden, dass die Einrichtung von PVZ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beigetragen hat und das Konzept aufgegangen ist.

9. Aus welchen Gründen brachte die Polizei auf der Plattform X in einem Posting von @polizeiberlin vom 30.12.2023 um 15.00 Uhr, also im Kontext einer lebhaften öffentlichen sicherheitspolitischen Silvesterdebatte, einige über das Stadtgebiet verteilte festgestellte mutmaßliche Delikte im Zusammenhang mit Pyrotechnik und Flaschenwürfen mit einem entsprechenden Hashtag mit dem Bezirk Neukölln in Verbindung, obwohl diese laut Posting augenscheinlich gar nicht in Neukölln verübt wurden (siehe <https://twitter.com/polizeiberlin/status/1741096924449554914>)?
- a. Welche Maßnahmen hat die Polizei in Folge dieses Postings unternommen, um insbesondere bei ortsunkundigen Leser*innen den Eindruck zu vermeiden, diese Delikte seien in Neukölln verübt worden, und um nicht dazu beizutragen, ein verzerrtes öffentliches Bild des Bezirks zu zeichnen?
 - b. Wurde die Aussage im Nachgang richtiggestellt? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
 - c. Wurde anlässlich dieses Vorfalls ein möglicher Verstoß gegen beamtenrechtliche Regelungen, insbesondere zum Gebot der sachlichen und neutralen Kommunikation geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 9.:

Aus dem Polizeiabschnitt 55 – zuständig für einen Bereich in Neukölln – wurde dem Social-Media-Management der Polizei Berlin das Einsatzergebnis einer Schwerpunktkontrolle vom 29. Dezember 2023 übermittelt und zur Veröffentlichung vorgeschlagen. Das Social-Media-Management fertigte am nächsten Tag den in Rede stehenden Beitrag auf X (vormals Twitter) und verwendete dort fehlerhaft den Hashtag Neukölln.

Zu 9a. und b.:

Das Social-Media-Management veröffentlichte auf der Plattform X eine Entschuldigung (siehe <https://twitter.com/polizeiberlin/status/1741411838418382904>).

Zu 9c.:

Ein Verstoß gegen beamtenrechtliche Regelungen war nicht zu prüfen, weil der Hashtag #Neukölln nur versehentlich aufgrund eines Lesefehlers verwendet wurde. Niederschwellige Bearbeitungsfehler, die in der täglichen Arbeit jederzeit unterlaufen können, stellen regelmäßig keine Dienstpflichtverletzung dar. Hiervon abgesehen erfolgte eine offizielle Entschuldigung.

10. Wie konkret wurde unter Beteiligung welcher polizeilichen Dienststellen die Echtzeitbegleitung polizeilicher Einsätze in sozialen Medien in der Silvesternacht vorbereitet und durchgeführt?

- a. Welche Akten (Vermerke, Protokolle, Weisungen etc.) mit welchen jeweiligen Bezeichnungen, Datum und verfasser Dienststelle, welche den Ablauf, Verantwortlichkeiten, Ziele, Zielgruppen etc. dieser Echtzeitbegleitung des Einsatzgeschehens in der Silvesternacht in Sozialen Netzwerken regeln, existieren? (Bitte abschließend benennen.)

- b. Welche aktuellen inhaltlichen Schwerpunkte wurden darin für die Silvesternacht 2023/2024 gegebenenfalls festgelegt? (Bitte nach Möglichkeit aus entsprechenden Dokumenten zitieren.)
- c. Wurden alle in der Silvesternacht eingehenden Notrufe in einem Posting verarbeitet? Wenn nein, nach welchen Kriterien wurden diese für Postings ausgesucht?

Zu 10.:

In der Silvesternacht wurde auf dem polizeilichen X-Einsatzkanal @polizeiberlin_e in Abstimmung mit der einsatzführenden Direktion Einsatz und Verkehr zum Polizeieinsatz kommuniziert. Parallel dazu erfolgten Beiträge zu bei der Einsatzleitzentrale eingehenden Notrufen auf dem polizeilichen X-Dauerkanal @polizeiberlin. Dieses „Notruftwittern“ ist seit dem Jahr 2015 konzeptioniert und wurde bereits zum Jahreswechsel 2022/2023 sowie 2019/2020 durchgeführt.

Zu 10a.:

Die Einsatzbegleitung auf Social Media in der Silvesternacht 2023/2024 war Teil des Einsatzes der Polizei Berlin und eines speziell abgestimmten Kommunikationskonzepts für das „Notruftwittern“ mit dem Ziel, den Mitlesenden einen Überblick über das gesamte Einsatzgeschehen in Berlin zu vermitteln. Durchgeführt wurde es ausschließlich von den ausgebildeten Mitarbeitenden des Social-Media-Managements auf Grundlage der bestehenden Kommunikationsgrundsätze. Hierzu gehören ein zeitlicher Verzug der Kommunikation zum tatsächlichen Einsatzgeschehen sowie ein hinreichend unkonkreter Sachverhalt und weitläufiger Ortsbezug zum Schutz der betroffenen Personen und Einsatzkräfte.

Zu 10b.:

Die Kommunikation beruhte auf aktuellen Meldungen aus dem polizeilichen Einsatzgeschehen und den eingehenden Notrufen und hatte daher keinen zuvor festgelegten Schwerpunkt. Eine Häufung silvestertypischer Meldungen und Straftaten ist dem Einsatzdatum immanent.

Zu 10c.:

Regelmäßig erfolgt eine Auswahl der eingehenden Notrufe. Brände, Unfälle und Lärmbelästigungen sind sehr häufige Notrufanlässe. Hier erfolgt schon aus redaktionellen Gründen eine Reduzierung auf aussagekräftige Sachverhalte. Ausschlussgründe für eine Kommunikation sind u. a. sensible Inhalte wie Suizidverdacht und Unglücksfälle.

11. Welchen polizeilichen Zweck verfolgte das Posting von @polizeiberlin auf der Plattform X (vormals Twitter) am 31.12.2023 um 22.50 Uhr “10 Personen sollen vor einem Späti in Neukölln stehen. #Silvester110”?

Zu 11.:

Dieser Tweet war Teil des anlassbezogenen „Notruftwitterns“ und spiegelt einen der Notrufe im Wortlaut wider, der in der Silvesternacht in der Notrufzentrale einging.

12. Welche Verfahren disziplinarrechtlicher Art wegen mutmaßlichen Verstößen gegen Polizeidienstvorschriften, gesetzliche Regelungen sowie internen Weisungen, oder sonstige Prüfungen und Nachbereitungen hat es anlässlich des Einsatzes von Social Media zu Einsätzen in der Silvesternacht 2023/2024 aus welchen Anlässen, auf wessen Anzeige hin und mit welchen jeweiligen Sachverhalten gegeben?

Zu 12.:

Bislang sind weder Sachverhalte noch Anzeigen bekannt, die ein disziplinarwürdiges Verhalten von Dienstkräften des Social Media Teams mit Blick auf Beiträge zu Einsätzen in der Silvesternacht 2023/2024 nahelegen. Disziplinarverfahren sind deshalb in diesem Zusammenhang nicht eingeleitet worden.

13. Nach welchen Gesichtspunkten wurden Taschenkontrollen sowie der Zugang zu und Personenkontrollen in den Pyrotechnikverbotszonen durchgeführt?

Zu 13.:

Infolge der im Amtsblatt von Berlin veröffentlichten Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verwendungsverbot von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorien F2, F3 und F4 gemäß § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d SprengG sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände gemäß § 3a Absatz 1 SprengG wurden Taschen von Personen, die auf Grund ihrer Größe zum Mitführen solcher Gegenstände geeignet waren, in Augenschein genommen. Um die Kontrollen gewährleisten zu können, wurden hierfür an mehreren Orten Durchlassstellen eingerichtet. Personen wäre der Zugang nur verwehrt worden, sofern sie darauf bestanden hätten, pyrotechnische Gegenstände im Sinne der Allgemeinverfügung in die PVZ einzubringen.

14. Anhand welcher Merkmale bzw. Tatverdächtigungen wurden die "Kreuztrefferanalysen" im Vorfeld der Silvesternacht zum Zwecke der Gefährderansprache getätigt?

Zu 14.:

Durch die Polizei Berlin wurde eine Kreuztrefferanalyse zwischen Personen durchgeführt, die als tatverdächtige Personen bei Ausschreitungen im Kontext des Nahostkonfliktes sowie anlässlich des Jahreswechsels 2022/2023 in Erscheinung getreten sind. Die Überschneidung lag im unteren einstelligen Bereich. In der Betrachtung des Einzelfalls ergab sich keine Gefahrenprognose, aufgrund derer eine Gefährderansprache zu veranlassen war.

15. Wurden auch mit Menschen außerhalb der "Kreuztrefferanalyse" Gefährderansprachen durchgeführt? Wenn ja mit wem, zu welchem Zweck und mit welcher Begründung?

Zu 15.:

Durch die Polizei Berlin wurden Gefährderansprachen bzw. Gefährderschreiben unter anderem gegenüber Personen veranlasst, die als Tatverdächtige bei Ausschreitungen im Kontext des Nahostkonfliktes in Erscheinung getreten sind und im Zuge der Straftatenbegehung Pyrotechnik - auch gegen Einsatzkräfte - eingesetzt haben. Im Rahmen der Gefahrenprognose war aufgrund der vorherigen Tatbegehung in Kombination

mit einer hohen Verfügbarkeit von Pyrotechnik davon auszugehen, dass es zu gleichgelagerten Straftaten kommt.

16. Welche politischen Schritte hat der Senat seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 19 / 16 994 vom 11. Oktober 2023 wann jeweils, in welchen Formen und mit welchen Ergebnissen auf Bundesebene und in Zusammenarbeit mit den Ländern unternommen, um das Sprengstoffrecht im Hinblick auf den Verkauf und Gebrauch von Pyrotechnik zu Silvester zu reformieren? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 16.:

Seitens der Berliner Vorsitzenden der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) wurde in beide Konferenzen im vergangenen Jahr die Initiative für eine Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) eingebracht. Wenngleich es ausschließlich um eine Flexibilisierung des Sprengstoffrechts ging, um den Bundesländern die Möglichkeit einzuräumen, auf die individuell vorherrschende (Einsatz-) Lage angemessen reagieren zu können, ließ sich keine Mehrheit für eine entsprechende Änderung der 1. SprengV gewinnen.

17. Welche politischen Schritte hat der Senat seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 19 / 16 994 vom 11. Oktober 2023 wann jeweils, in welchen Formen und mit welchen Ergebnissen auf Bundesebene und in Zusammenarbeit mit den Ländern unternommen, um das Waffenrecht im Hinblick auf den Verkauf und Gebrauch von Schreckschuss- und Signalwaffen zu reformieren? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 17.:

Mit Schreiben vom 30. November 2023 und im Zuge der Herbstsitzung der IMK bat Frau Senatorin Spranger das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Änderungen des Waffengesetzes in Bezug auf Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) zeitnah zu initiieren und unter Umständen auch losgelöst von anderen waffenrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben zu verfolgen. Das BMI verwies darauf, dass die Änderungen im Hinblick auf SRS-Waffen Gegenstand der Waffenrechtsnovelle sei, die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung bezüglich der geplanten Verschärfung des Waffenrechts aber noch andauere.

Berlin, den 02. Februar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport